

Kriegsgefangenschaft und die Genfer Konventionen damals und heute

Entrechtung als
Lebenserfahrung

Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

Kriegsgefangenschaft und die Genfer Konventionen damals und heute

Anja Schade

Einleitung

Im Jahr 2004 gelangten die Umstände, unter denen die Gefangenen des sogenannten Kriegs gegen den Terror in der US-amerikanischen Militärbasis Guantánamo Bay auf Kuba festgehalten wurden, an die Öffentlichkeit.¹ Pädagog_innen der Gedenkstätte Bergen-Belsen wurden hierdurch mit einer neuen Herausforderung konfrontiert: Viele, vor allem jüngere, Besucher_innen zogen Vergleiche zwischen der Situation von Kriegsgefangenen bzw. von KZ-Häftlingen des Zweiten Weltkriegs einerseits und den Häftlingen in Guantánamo andererseits.

Wie einer solchen Analogie begegnet werden könnte, war alsbald eine Frage im 2008 begonnenen Projekt „Entrechtung als Lebenserfahrung“ (EaL). In einem ersten Schritt entstand eine Seminarkonzeption, die sich mit diesem Thema auseinandersetzte. Später entstand hieraus ein zweitägiges Seminarmodul, das nicht mehr die Analogie in den Vordergrund stellte, sondern vielmehr den völkerrechtlichen Rahmen, in dem sich die Behandlung der (Kriegs-)Gefangenen jeweils bewegte. Denn sowohl während des Zweiten Weltkriegs als auch während des sogenannten Kriegs gegen den Terror war das humanitäre Völkerrecht für die Beantwortung der Frage nach der Behandlung von Kriegsgefangenen bzw. dem Zugeständnis des Status „Kriegsgefangene“ von herausragender Bedeutung. Das nationalsozialistische Deutschland wie auch die Vereinigten Staaten waren zum jeweiligen Zeitpunkt Vertragsstaaten der Genfer Konventionen (GK). Die Argumentationen, mit denen sowohl das Hitler-Regime als auch die Bush-Administration versuchten, die jeweilige Behandlung der Gefangenen zu legitimieren, bezogen sich zu einem großen Teil auf diesen Vertragsrahmen. Im Seminarmodul „Kriegsgefangene und Genfer Konventionen – damals und heute“ wird dieser Bedeutung Rechnung getragen, indem die Entstehung und die fortlaufende Weiterentwicklung des internationalen humanitären Völkerrechts in das Zentrum gerückt werden. Anhand zweier Beispiele – dem Umgang mit den sowjetischen Kriegsgefangenen im nationalsozialistischen Deutschland sowie dem Umgang mit den Häftlingen in

1 Einer der ersten Berichte stammte von dem Briten Jamal al Harith nach dessen Freilassung aus dem Gefängnis in Guantánamo im Jahr 2004, Vgl. „Brite beschreibt Guantánamo als Hölle“, in: Netzzeitung.de, 12.3.2004, <https://web.archive.org/web/20040405190008/http://www.netzeitung.de/ausland/277242.html>; Zugriff am 22.6.2015.

Guantánamo – wird veranschaulicht, mit welchen Argumenten das Völkerrecht jeweils ausgehebelt wurde und was dies auf der Individualebene für die Betroffenen bedeutete. Den Fragen nach einer möglichen Kontrolle der Lager durch Institutionen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sowie nach der Ahndung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht wird im Seminar ebenfalls nachgegangen.

Inhalt des zweitägigen Seminars ist, sich mit gültigen völkerrechtlichen Normen im Kontext bewaffneter Konflikte auseinander zu setzen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und deren Ausformulierungen bis in nationale Verfassungen hinein sind inzwischen bekannt. Das Kriegrecht, zu denen die GK gehören, harrt noch eines solchen Bekanntheitsgrades. Die Wichtigkeit ihrer Existenz sowie Fragen nach einer Kontrolle der Einhaltung respektive nach der Sanktionierung bei Nichteinhaltung waren und sind drängende Fragen, die in dem Seminar aufgezeigt werden sollen.

In dem vorliegenden Artikel erfolgt zunächst die Erläuterung der historisch-politischen Ereignisse und Rahmenbedingungen, die für das Verständnis der Seminarinhalte und des -aufbaus unerlässlich sind. Daran schließt sich eine Darstellung der methodischen und didaktischen Seminaraufbereitung sowie eine Reflexion zu den durchgeführten Seminaren mit angehenden Offizier_innen sowie Multiplikator_innen an.

Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts bis Anfang des 20. Jahrhunderts

Die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen während des Zweiten Weltkriegs bildeten die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907, die GK sowie das Völkergewohnheitsrecht.

Die GK wurden als Folge des Sardinischen Kriegs zwischen dem kaiserlichen Österreich und dem Königreich Sardinien im Jahr 1859 kodifiziert. Eine tragende Rolle spielte hierbei Henry Dunant, ein Genfer Kaufmann. Dieser war unvermittelt auf das Kriegsgeschehen bei Solferino gestoßen und sah sich mit der verheerenden Situation der auf dem Schlachtfeld zurückgelassenen verwundeten Soldaten konfrontiert.² Für diese war seitens der Armeen keinerlei Versorgung vorgesehen. Auf Basis der Vorschläge Dunants, wie mit dieser Problematik umzugehen sei,

2 Vgl. hierzu Gerd Piper, Solferino und die humanitären Folgen. Die Entstehungsgeschichte des Internationalen Roten Kreuzes, Münster 2009.

gründeten sich zunächst im Jahr 1863 das IKRK sowie nationale Rotkreuzgesellschaften.³ Sie machten es sich zur Aufgabe, auf freiwilliger Basis Kriegsoffizieren Hilfe zukommen zu lassen. Als zweite Errungenschaft Dunants kann die Kodifizierung des humanitären Völkerrechts in Form der GK im darauf folgenden Jahr angesehen werden. Inhalt war die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen. Innerhalb kürzester Zeit wurde dieses Abkommen von den Staaten des damaligen Europas und den USA ratifiziert. Dunants Idee wurde somit zum geltenden Recht.⁴

Das Völkergewohnheitsrecht ist kein vertraglich fixiertes Recht; es leitet sich jedoch aus den nationalen und internationalen Gepflogenheiten zur Kriegsführung ab. Insbesondere dann, wenn Kriegsparteien keinem internationalen Abkommen beigetreten sind, ist das Gewohnheitsrecht maßgebend für die Kriegsregeln. Somit gibt es im Völkerrecht keinen rechtsfreien Raum. In der Präambel der HLKO von 1907 wird dies noch einmal in der sogenannten Martens'schen Klausel festgeschrieben.⁵ Darin heißt es, „daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen [den Vertragsparteien – Anm. A.S.] angenommenen Ordnung [der HLKO – Anm. A.S.] nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“⁶ Beim Fehlen einer speziellen Bestimmung im Kriegsrecht ist die Antwort demnach aus allgemeinen Grundsätzen abzuleiten, in letzter Linie aus dem allgemeinen Humanitätsgebot des humanitären Völkerrechts.⁷

Neben der Festschreibung der Martens'schen Klausel sind weitere Kernstücke der HLKO die Bestimmungen, dass die Kriegsführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur „Schädigung des Feindes“⁸ haben, die Definition darüber, wer in einem Krieg als Kriegsführender respektive als Kombattant_in gilt sowie die Festlegung der Rechte und Pflichten von Kriegsgefangenen.

3 Vgl. Hans-Peter Gasser, Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung, Baden-Baden 2007, S. 35.

4 Ebd., S. 36 f.

5 Die Martens'sche Klausel wurde im Rahmen der Haager Friedenskonferenz im Jahr 1899 von dem Russen Friedrich Fromhold Martens formuliert und fand bereits Eingang in die Präambel der ersten Fassung der HLKO von 1899.

6 IV. Haager Abkommen von 1907, Präambel, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070034/198511010000/0.515.112.pdf>; Zugriff am 22.6.2015.

7 Vgl. Gasser, Humanitäres Völkerrecht (Anm. 3), S. 38 f.

8 Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, Art. 22, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070034/198511010000/0.515.112.pdf>; Zugriff am 22.6.2015.

Zwar war die Gültigkeit der HLKO beschränkt auf die Vertragsstaaten, aber da sie im Kern letztlich Teile des bereits geltenden Gewohnheitsrechts festschrieb, bestanden diese Regeln für sämtliche und gegenüber sämtlichen Kriegsparteien.⁹

Der völkerrechtliche Rahmen für das nationalsozialistische Deutschland im Zweiten Weltkrieg – Die Behandlung der Kriegsgefangenen

Die GK wurden 1929 erweitert.¹⁰ Der Vertrag ergänzte die HLKO und legte neue Parameter für den Schutz von Kriegsgefangenen fest. Eine der wichtigen Neuerungen war zudem, dass die GK auch dann galt, wenn sie nur eine der beteiligten Kriegsparteien unterzeichnet hatte. Darüber hinaus fand das IKRK explizit im humanitären Völkerrecht Erwähnung.

Deutschland hatte 1907 bereits die HLKO anerkannt. Im Jahr 1934 ratifizierte das Deutsche Reich die GK. Somit waren für die Angehörigen der Wehrmacht sowohl die GK als auch die HLKO geltendes Recht. Während des Zweiten Weltkriegs wurden Millionen Soldaten in Kriegsgefangenschaft genommen – seitens der Wehrmacht und durch die Alliierten. Doch trotz der geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen wurden die Gefangenen nicht gleich behandelt – vielen wurde aufgrund politischer Erwägungen nicht einmal der ihnen zustehende Status eines Kriegsgefangenen gewährt. Im Kontext des Zweiten Weltkriegs im Folgenden der Fokus auf die Nichteinhaltung der GK durch die Wehrmacht gegenüber den sowjetischen Soldat_innen gelegt werden. Sie waren am stärksten von der Nichteinhaltung betroffen.

Die Begründung des Deutschen Reiches zum Verstoß gegen geltendes Völkerrecht gegenüber den sowjetischen Kriegsgefangenen

Ein Argument der Deutschen, warum die internationalen Abkommen weder für die sowjetische Zivilbevölkerung, noch für die Soldat_innen und entsprechend auch nicht für die sowjetischen Kriegsgefangenen Geltung haben sollten, war die Tatsache, dass die UdSSR nicht den GK von 1929 beigetreten war. Zudem hätte die UdSSR nicht zu erkennen gegeben, dass sie sich als Rechtsnachfolgerin des

9 Vgl. Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen eines Vernichtungskrieges 1941–1944, Ausstellungskatalog, hg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 2002, S. 16.

10 Das Abkommen vom 27. Juli 1929 wurde im Reichsgesetzblatt 1934, Teil II, S. 227–262 im französischen und deutschen Wortlaut veröffentlicht, siehe: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=drb&datum=1934&size=45&page=282>; Zugriff am 22.6.2015.

Zarenreiches an die HLKO gebunden fühlte.¹¹ Dass dies nur fadenscheinige Begründungen waren, um den am 21. Juni 1941 begonnenen Vernichtungsfeldzug „Barbarossa“ in all seiner Grausamkeit zu legitimieren, zeigt sich in zweierlei Hinsicht: Zum einen war das Deutsche Reich als Vertragsstaat der Genfer Konventionen an diese gebunden. Selbst wenn, so der Wortlaut der Genfer Konventionen, „in Kriegszeiten einer der Kriegführenden nicht Vertragspartei ist, bleiben die Bestimmungen dieses Abkommens gleichwohl für die kriegführenden Vertragsparteien verbindlich.“¹² Zum anderen erklärte die Sowjetunion etwa einen Monat nach dem Überfall, die HLKO anzuerkennen. An der Ostpolitik der Deutschen und deren Politik gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen änderte sich indes nichts.¹³ Obwohl die völkerrechtliche Gesetzgebung bindend für das Deutsche Reich und somit für die Wehrmacht war, wurde dies durch radikale Sondererlasse, geheime Anordnungen und Befehle ausgehöhlt und unterlaufen.

Einer der wichtigsten Befehle in Bezug auf die sowjetischen Soldat_innen und die drastische Missachtung der GK war dabei der „Kommissarbefehl“ vom 6. Juni 1941, der auf die politischen Kommissare in der Roten Armee zielte.¹⁴ Die Aufgabe der Kommissare lag in der Kontrolle der Befehlshaber und in der politischen Betreuung der Soldaten. Im Befehl hieß es u.a.: „Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderem Abzeichen – roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln [...]. Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.“¹⁵ Dieser Befehl stand im Widerspruch zu allen Kriegsregeln. In der Konsequenz bedeutete dies nichts anderes als die angeordnete Ermordung der Kommissare. Mehrere tausend Soldaten fielen diesem Befehl zum Opfer.

11 Vgl. Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Bonn 1991, S. 224. Das Zarenreich hatte die HLKO von 1907 ratifiziert.

12 Art. 82 der Genfer Konventionen von 1929, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000191>; Zugriff am 23.6.2015.

13 Vgl. Streit, Keine Kameraden (Anm. 11), S. 224 ff.

14 In ihren Aufgabenbereich fielen die Kontrolle der Befehlshaber und die politische Betreuung der Soldaten.

15 NS-Archiv. Dokumente zum Nationalsozialismus, <http://www.ns-archiv.de/krieg/1941/kommissarbefehl.php>; Zugriff am 22.6.2015.

Ferner sind zu nennen die geheimen Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener vom September 1941 oder auch die Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland vom Juni 1941. Der vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) im Mai 1941 herausgegebene Kriegsgerichtsbarkeitserlass entthob zudem Straftaten, die ein militärisches Verbrechen oder Vergehen bedeuteten, dem Verfolgungszwang.¹⁶ Die ideologische Begründung für das völkerrechtswidrige Verhalten gegenüber den Sowjetsoldat_innen lieferte Adolf Hitler bereits in einer Rede am 30. März 1941 vor den Befehlshabern und Stabschefs des Ostheeres: „Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf.“¹⁷

Bereits in den ersten Kriegsmonaten wurden mehr als zwei Millionen sowjetische Soldaten von der Wehrmacht gefangen genommen. Im Sommer und Herbst 1941 wurden 500 000 von ihnen als Arbeitskräfte für die Kriegswirtschaft nach Deutschland transportiert und trafen in den für sie vorgesehenen Lagern ein.¹⁸ Dort waren die sowjetischen Kriegsgefangenen von der Unterstützung durch das IKRK, das als Kontrollinstanz für die Einhaltung der GK verantwortlich zeichnete, ausgeschlossen.

16 Vgl. „Russenslager“. Leiden und Sterben der sowjetischen Kriegsgefangenen in den Lagern Fallingbommel, Oerbke und Wietzendorf, hg. von der Gewerkschaft Erziehung & Wissenschaft, Walsrode 1991, S. 8.

17 Zit. nach Streit, Keine Kameraden (Anm. 11), S. 9.

18 Vgl. Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (Hg.), Bergen-Belsen. Kriegsgefangenenlager 1940–1945. Konzentrationslager 1943–1945. Displaced Persons Camp 1945–1990. Katalog der Dauerausstellung, Göttingen 2009, S. 45.



Seminar-Teilnehmer setzen sich in der Gedenkstätte Sandbostel mit den Haftbedingungen gefangener Soldaten während des Zweiten Weltkriegs auseinander, September 2014. • Anja Schade

Die Situation der sowjetischen Kriegsgefangenen in Bergen-Belsen

Die Wehrmacht transportierte bis zum Jahresende 1941 91.000 sowjetische Kriegsgefangene in Kriegsgefangenenlager in der Lüneburger Heide: 21.000 nach Bergen-Belsen, 23.000 nach Oerbke und 45 000 nach Wietzendorf. Weitere 2000 Gefangene wurden im November nach Fallingbostal gebracht.¹⁹ Das Lager Bergen-Belsen, aber auch die Lager Oerbke und Wietzendorf, bestanden im Sommer 1941 zunächst nur aus einer von Wachtürmen und Stacheldraht umgebenen freien Fläche. Während die Baracken der Lagerverwaltung bereits fertig gestellt waren, ging der Bau von Unterbaracken für die Gefangenen nur langsam voran. Um sich vor der Witterung zu schützen, gruben sie Erdhöhlen oder bauten Verschläge aus Holz und Grassoden. Die notdürftig hergerichteten Behausungen wurden für viele Gefangene zur Todesfalle, da sie einstürzten.²⁰ Teilweise mussten sie bis zum Winter in solchen Provisorien unterkommen. Die Unterbringung der Kriegsgefangenen widersprach den völkerrechtlichen Bestimmungen. Da die Gefangenen bis in die kalte Jahreszeit hinein in Erdhöhlen oder selbstgebauten Laubhütten lebten, waren zunehmende Kälte und Feuchtigkeit zusätzlich zu der völlig unzureichenden Ernährung todbringende Faktoren. In Bergen-Belsen konnten aus

19 Vgl. ebd., S. 52.

20 Vgl. ebd., S. 58.

verschiedenen Gründen die geplanten und aus Kalksandstein bestehenden Unterkunftsböcke nicht in vorgesehener Anzahl erbaut werden. Die daraufhin errichteten Holzbaracken wurden erst Ende 1941, meist von den Gefangenen selbst, in einem solchen Umfang fertig gestellt, dass sie „bei engster Belegung für die 7.000 im Lager anwesenden Gefangenen ausreichend“ waren.²¹

Durch die mangelhafte Ernährung waren die Gefangenen körperlich geschwächt und anfällig für Krankheiten. Bereits im August 1941 hatte die Ruhr in den Heidelagern ein erhebliches Ausmaß angenommen. Im September 1941 wurde im Stammlager (Stalag) Bergen-Belsen diese Erkrankung als die häufigste Todesursache angegeben.²² Zudem brach im November/Dezember 1941 Fleckfieber aus. Die Lager Bergen-Belsen, Oerbke und Wietendorf blieben drei Monate unter Quarantäne.²³

Alle hier aufgeführten Faktoren zusammen führten ab Herbst 1941 zum Massensterben in den Kriegsgefangenenlagern. So sind für das Stalag XI C Bergen-Belsen von Sommer 1941 bis einschließlich März 1942 etwa 13.900 Tote zu verzeichnen.²⁴ Als Todesursache vermerkten die Lagerärzte in Bergen-Belsen zumeist „Allgemeine Schwäche“. Dahinter verbirgt sich der Tod durch Verhungern, Erfrieren sowie Folgekrankheiten aufgrund unzureichender Verpflegung oder fehlender Hygiene. „Fleckfieber und Ruhr förderten bei vielen Gefangenen den allgemeinen körperlichen Verfall, doch waren sie nicht die hauptsächlichen Todesursachen.“²⁵

Zu den zum Tode führenden unmenschlichen Lebensbedingungen im Kriegsgefangenenlager kamen weitere Verletzungen der GK. In Artikel 2 der GK von 1929 ist eindeutig festgelegt, dass Kriegsgefangene vor Beleidigungen und der Neugier der Bevölkerung zu schützen sind. Dies galt in den Augen der Nationalsozialisten nicht für die sowjetischen Kriegsgefangenen. An den Wochenenden fanden regelrechte Besichtigungsfahrten zu den sogenannten Russenlagern statt. Briefe des Lagerkommandanten in Wietendorf und dem Bürgermeister zeigen die Diskussion auf höherer Ebene, ob diese Fahrten zu verbieten bzw. die Zugangswege zu den Lagern zu versperren seien. Argumentationsgrundlage hier-

21 Vgl. Rolf Keller, *Sowjetische Kriegsgefangene im Deutschen Reich 1941/42. Behandlung und Arbeitseinsatz zwischen Vernichtungspolitik und kriegswirtschaftlichen Zwängen*, Göttingen 2011, S. 96.

22 Ebd., S. 297 f.

23 Vgl. Bergen-Belsen. Ausstellungskatalog (Anm. 18), S. 76.

24 Vgl. Keller, *Sowjetische Kriegsgefangene* (Anm. 21), S. 275 f. u. S. 502.

25 Ebd., S. 300.

bei war jedoch nicht die Würde der sowjetischen Kriegsgefangenen, sondern die Frage, ob eine Gefahr für die Bevölkerung bestünde, wenn z.B. im Beisein von Zivilist_innen auf Kriegsgefangene geschossen würde.²⁶

Das IKRK und das Kriegsgefangenenlager Bergen-Belsen

Während der gesamten Kriegsdauer versuchte das IKRK, zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion zu vermitteln, um so die Umstände der Kriegsgefangenen zu erleichtern, aber die initiierten Verhandlungen scheiterten.²⁷

Dennoch fand im November 1944 ein Besuch des IKRK im Kriegsgefangenenlager Bergen-Belsen statt.²⁸ Das IKRK erhielt Zugang zu den etwa 1.000 polnischen Kriegsgefangenen, darunter fast 500 Frauen. Sie gehörten unter der Führung der *Armia Krajowa* (poln., Heimatarmee) zu den Kämpfern des Warschauer Aufstands und befanden sich ab Oktober 1944 in Bergen-Belsen. Sie waren durch das Deutsche Reich als Kriegsgefangene anerkannt.²⁹ Nach dem Besuch zählte das IKRK zahlreiche Mängel auf; vor allem wurde die unzureichende Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten sowie mit Kleidung beanstandet. Auch „die hygienische und gesundheitliche Situation der Gefangenen sei besorgniserregend“.³⁰ Es blieb die einzige Inspektion des IKRK im Kriegsgefangenenlager Bergen-Belsen.

Weiterentwicklung der GK nach dem Zweiten Weltkrieg

Der offenkundige Bruch mit der Zivilisation während des Zweiten Weltkriegs machte eine Überarbeitung des humanitären Völkerrechts dringend erforderlich. Das Fehlen von Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung war im Zweiten Weltkrieg deutlich sichtbar geworden. So hatte das IKRK – allerdings wenig erfolgreich – versucht, das nationalsozialistische Regime dazu zu bewegen, die in den Konzentrationslagern inhaftierten Menschen den Status von Kriegsgefangenen

26 Vgl. „Russenslager“ (Anm. 16), S. 47 ff., siehe auch: Bergen-Belsen. Ausstellungskatalog (Anm. 18), S. 91.

27 Vgl. Jean-Claude Favez, *Das Internationale Rote Kreuz und das Dritte Reich. War der Holocaust aufzuhalten?*, München 1989, S. 298. Für einen vertiefenden Blick zu den Vermittlungsversuchen des IKRK siehe auch: Streit, *Keine Kameraden* (Anm. 11), S. 224 ff.

28 Zu diesem Zeitpunkt gehörte Bergen-Belsen als Zweiglager zum Stalag Fallingb. XI B.

29 Vgl. Bergen-Belsen. Ausstellungskatalog (Anm. 18), S. 122 f.

30 Ebd., S. 123.

zuteilwerden zu lassen, um ihnen einen gewissen Schutz vor Willkür bieten zu können.³¹ Im Jahr 1949 wurden vier neue Genfer Abkommen erarbeitet. Jedes dieser Abkommen ist einer bestimmten Kategorie von Kriegsoptionen gewidmet:

den Verwundeten und Kranken der Landstreitkräfte (I. Abkommen),
den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Seestreitkräfte (II. Abkommen),
den Kriegsgefangenen (III. Abkommen),
den Zivilpersonen (IV. Abkommen).³²

Letztlich stellen die neuen GK die gesamte Bevölkerung unter den Schutz der Abkommen: Entweder sie gehören kategorisch zu den Kriegsgefangenen oder zur Zivilbevölkerung.³³ 1977 erfolgte eine erneute Erweiterung in Form zweier Zusatzprotokolle. Dabei ist der Geltungsbereich des Zusatzprotokolls I ebenso wie die vier Genfer Abkommen ausgerichtet auf den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte – erweitert in Art. 1, Abs. 4 um bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen. Das Zusatzprotokoll II hingegen gibt den völkerrechtlichen Rahmen für nicht internationale bewaffnete Konflikte vor. Dies gewinnt in der Auseinandersetzung um die Behandlung der Gefangenen während des „War on Terror“ an Bedeutung.³⁴

Der rechtliche Rahmen für den „Krieg gegen den Terror“

Nach dem terroristischen Anschlag vom 11. September 2001 auf das World Trade Center in New York und mit der daraufhin von den USA eingeleiteten „Operation Enduring Freedom“ in Afghanistan wurden völkerrechtliche Abkommen wie die GK auf eine harte Probe gestellt.³⁵ Auch wenn durch die Ausrufung des

31 Vgl. Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der in den deutschen Konzentrationslagern inhaftierten Zivilpersonen (1939–1945), hg. vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Genf 19852, S. 17.

32 Vgl. Gasser, Humanitäres Völkerrecht (Anm. 3), S. 39.

33 Vgl. Franz Groh, Die vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges vom 12.8.1949, Frankfurt/Main u.a. 1954, S. 8.

34 2005 wurde das III. Zusatzprotokoll verabschiedet, das die Aufnahme des Roten Kristalls als ein weiteres Schutzzeichen neben dem Roten Kreuz, dem Roten Halbmond und dem Roten Löwen mit roter Sonne definierte. Die Festlegung der drei älteren Zeichen als Schutzzeichen erfolgte in Artikel 38 des I. Genfer Abkommens vom 12.8.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490186/201407180000/0.518.12.pdf>; Zugriff am 22.6.2015.

35 Weitere Ausführungen zur „Operation Enduring Freedom“: Human Rights Watch (Hg.), „Enduring Freedom“. Abuses by U.S. Forces in Afghanistan, March 2004, Vol. 16, No. 3(C), <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/afghanistan0304.pdf>; Zugriff am 6.7.2015.

NATO-Bündnisfalles nicht nur die USA, sondern auch andere Staaten wie Großbritannien oder Deutschland in das Geschehen eingebunden waren, soll der Fokus der folgenden Ausführungen trotzdem auf den Handlungen der USA als dem Hauptakteur liegen.³⁶

Der Präsidialerlass vom 13. November 2001

Die US-amerikanische Legislative, also der Kongress, hatte bereits am 18. September 2001 dem Präsidenten George W. Bush weit reichende Vollmachten übertragen. Dies sollte die im Folgenden dargestellten Entwicklungen enorm beschleunigen bzw. sie überhaupt erst ermöglichen.

Unmittelbar nach Beginn der „Operation Enduring Freedom“ in Afghanistan stellte sich die Frage nach dem Umgang mit den Gefangenen. Am 6. November 2001 wurde dem Chef der Rechtsabteilung des Weißen Hauses, Gonzales, ein von einem kleinen Zirkel von Jurist_innen ausgearbeitetes 35-seitiges Memorandum vorgelegt, das darauf eine Antwort liefern sollte. Es enthielt folgende Punkte:

- Die Gefangenen sollten unter der ausschließlichen Befehls- und Kontrollgewalt der Exekutive festgehalten werden.
- Eine gesetzliche Grundlage für Militärkommissionen durch den Kongress sei nicht notwendig.
- Solange der „War on Terror“ andauere, dürften Verdächtige nicht leichtfertig entlassen werden, denn das Risiko, dass sie sich weiterhin am Kampf beteiligten, müsse minimiert werden.
- Internationales Recht solle nicht oder nur eingeschränkt angewandt werden.
- Die Gefangenen sollten intensiven Verhören unterzogen werden, um Informationen über weitere Anschlagpläne zu erhalten.³⁷

Diese Leitlinien wurden innerhalb weniger Tage im Präsidialdekret, der „Military Order“, vom 13. November 2001 festgeschrieben und veröffentlicht.³⁸

36 Zur Arbeit des sogenannten BND-Untersuchungsausschusses in den Jahren 2006–2009 und der Frage nach dem Umfang der Verwicklung des BND in das CIA-Foltersystem siehe: Wolfgang Neskovic (Hg.), *Der CIA-Folterreport. Der offizielle Bericht des US-Senats zum Internierungs- und Verhörprogramm der CIA*, Frankfurt/Main 2015, S. 25.

37 Zit. aus Konrad Kögler, *Rechtlos in Guantánamo? Folgen des US-Supreme-Court-Urteils*, Marburg 2007, S. 16 f.

38 Vgl. ebd., S. 17.

Die Grundrichtung des sogenannten Anti-Terror-Kampfes war damit festgelegt. Doch mussten nun die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um diesen Erlass umsetzen zu können. Einerseits sollte sichergestellt werden, dass weder die Legislative noch die Judikative ihre Kontrollfunktionen wahrnehmen konnten und dass somit ausschließlich die Exekutive, also das Weiße Haus und das Militär, die Kontrolle über die Gefangenen hatte. Andererseits gehören die USA zu den Ratifizierungsstaaten der GK. Insbesondere das III. Abkommen der Genfer Konvention von 1949, das völkerrechtliche Standards zum Schutz der Kriegsgefangenen festlegt, stand dem „War on Terror“, wie ihn die USA führen wollten, entgegen.³⁹ Die am 18. September 2001 verabschiedete Resolution ermöglichte dem obersten Repräsentanten der Vereinigten Staaten, jedes „notwendige und angemessene Mittel“ im Kampf gegen die Attentäter und ihre Hintermänner anzuwenden. Dies gab den Regierungsmitgliedern das Argument in die Hand, die Kontrollrechte des Kongresses minimieren zu können.⁴⁰

Schwieriger war die Frage, wie der Justiz die Kontrolle zu entziehen sei, wenn doch Militär und Regierung die Hoheitsgewalt über die Internierung der Gefangenen ausübten. Die Wahl des Ortes, an dem dies möglich zu sein schien, fiel auf Guantánamo Bay, einen US-Militärstützpunkt an der kubanischen Küste.⁴¹ Es bleibt zu konstatieren, dass der Oberste Gerichtshof der USA (Supreme Court of the United States) in einem Grundsatzurteil vom 28. Juni 2004 beschied, dass nicht die Frage einer vollständigen Souveränität des Ortes Guantánamo Bay entscheidend dafür sei, ob US-Recht angewandt werden müsse, sondern vielmehr die faktische Kontrolle des US-Militärs über dieses Gebiet. Entsprechend, so das Urteil des Supreme Court, hätten die Kontrollrechte der US-Justiz sowie die Verfassungsgarantien auch auf Guantánamo Bay zu gelten.⁴² Dem Versuch der Bush-Administration, die Justiz auszuhebeln, wurde mit diesem Urteil die Argumentationsgrundlage entzogen.

39 Vgl. ebd., S. 18.

40 Vgl. ebd., S. 20.

41 Auf die rechtlichen Feinheiten dieser Ortswahl soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, siehe hierzu vertiefend ebd., S. 22 f.

42 Vgl. ebd., S. 36 f.

Die Genfer Konventionen und der Status der Gefangenen

In Bezug auf das Völkerrecht und dessen Gültigkeit für den sogenannten Anti-Terror-Kampf war insbesondere die Definition von „Kriegsgefangenen“ maßgebend. Zum besseren Verständnis, welchen Schutz die GK Kriegsgefangenen zuspricht, seien einige Artikel des III. Abkommens von 1949 hervorgehoben. Folgende Standards sind festgelegt:

- Behandlung mit Menschlichkeit, Schutz vor Gewalttätigkeit und Einschüchterung, Achtung von Person und Ehre der Häftlinge (Art. 13 u. 14),
- begrenzte Auskunftspflicht der Gefangenen und Verbot jeglichen körperlichen oder seelischen Zwangs (Art. 17),
- Unterbringung nach bestimmten Mindestnormen und Freiheit zur Religionsausübung (Art. 21 ff.),
- Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen (Art. 69 ff),
- Beschwerderecht bei den zuständigen Militärbehörden (Art. 78 ff.),
- eventuelle Kriegsverbrechen müssen vor Militärtribunalen geahndet werden, die allgemein anerkannten Rechtsgarantien entsprechen (Art. 84 ff.), sowie
- Freilassung der Gefangenen unmittelbar nach Beendigung der Kampfhandlungen (Art. 118 ff.)⁴³

Insbesondere die begrenzte Auskunftspflicht (Art. 17, GK III) widersprach dem Interesse der US-Regierung, durch Verhöre der Gefangenen weitere Informationen über die Hintermänner sowie weitere Überfall-Pläne zu erhalten. Deshalb gab es das Bestreben, die Gefangenen dem Gültigkeitsrahmen der GK zu entziehen. Mit der „Application of Treaties and Laws to al Qaeda and Taliban Detainees“ vom Januar 2002 sollte festgehalten werden, dass Al-Qaida-Kämpfer sowie Taliban-Milizen keine Kombattanten im Sinne der GK seien und somit auch nicht den Status von Kriegsgefangenen erhalten müssten.⁴⁴ Die Begründung veröffentlichte Präsident George W. Bush am 7. Februar 2002 als Präsidialdekret.⁴⁵ Hierin argumentierten die USA, dass sie in Bezug auf Afghanistan zwei Kriege führten: einen mit dem Staat Afghanistan selbst – dieser Krieg unterläge den GK und somit dem Kriegsgefangenengebot. Der zweite Krieg bestünde zwischen den USA und Al-Qaida – dieser Krieg wiederum unterläge laut Auffassung des Weißen Hauses

43 Diese selektive Auswahl von Artikeln erfolgt nach: Kögler, *Rechtlos in Guantánamo?* (Anm. 37), S. 19. Der gesamte Vertragstext des III. Genfer Abkommens von 1949 ist zu finden unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_42.html; Zugriff am 22.6.2015.

44 Kögler, *Rechtlos in Guantánamo?* (Anm. 37), S. 23.

45 Für den genauen Wortlaut des Dekrets siehe: The White House – Office of the Press Secretary; *Statement by the Press Secretary on the Geneva Convention*, 58. White House Press Secretary announcement of President Bush’s determination re legal status of Taliban and Al Qaeda detainees (February 7, 2002), <http://www.state.gov/s/l/38727.htm>; Zugriff am 22.6.2015.

nicht den GK, da Al-Qaida keine den Staat vertretende Streitkraft sei.⁴⁶ Dennoch bekäme auch die Taliban-Miliz (also die Streitkräfte Afghanistans) nicht den Kriegsgefangenenstatus zugesprochen. Hierfür müssten sie vier Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssten Teil der „militärischen Hierarchie“ sein,
2. sie müssten beim Einsatz Uniformen getragen haben oder andere aus der Ferne erkennbare Unterscheidungsmerkmale,
3. sie müssten ihre Waffen gezeigt und
4. sie müssten ihre militärischen Operationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Kriegs durchgeführt haben.⁴⁷

Diese Argumentation ist völkerrechtlich nicht gedeckt. Um dies nachvollziehen zu können, soll zunächst zum besseren Verständnis der Terminus „Kombattant_in“ geklärt werden, da er sowohl für die Begründung der Bush-Regierung und deren Einstufung von Al-Qaida und der Taliban ausschlaggebend ist als auch für die gegenläufige Darlegung.

Die Genfer Konventionen unterscheiden in Bezug auf Kampfhandlungen zwischen Kombattant_innen und Zivilist_innen (Genfer Abkommen III und IV). Es wird davon ausgegangen, dass ein Völkerrechtssubjekt (zumeist ein Staat)⁴⁸ Waffengewalt gegenüber einer anderen Konfliktpartei ausübt, nämlich durch ihr Organ „Streitkräfte“ bzw. Milizen oder Freiwilligenkorps⁴⁹. Aufgrund der Aufgaben, die die Streitkräfte innehaben, wird deren Mitgliedern der Kombattant_innenstatus zugesprochen. Es können also nur Konfliktparteien, die gleichzeitig auch Völkerrechtssubjekte sind, Streitkräfte haben, deren Mitglieder Kombattant_innen sind. Geraten diese Kombattant_innen in einem internationalen bewaffneten Konflikt in die Hände der gegnerischen Konfliktpartei, dann haben sie den geschützten Status von Kriegsgefangenen (Art. 4 Nr. 1, GK III).⁵⁰

46 The White House – Office of the Press Secretary; Statement by the Press Secretary on the Geneva Convention, 58. White House Press Secretary announcement of President Bush’s determination re legal status of Taliban and Al Qaeda detainees (February 7, 2002), <http://www.state.gov/s/l/38727.htm>; Zugriff am 22.6.2015.

47 Vgl. Knut Ipsen, Guantánamo-Gefangene und das Völkerrecht, in: James Pastouna (Hg.), Guantánamo Bay. Gefangen im rechtsfreien Raum, Hamburg 2005, S. 144.

48 Siehe außerdem I. Zusatzprotokoll von 1977, Art. 1, Absatz 4. Hier werden u.a. auch bewaffnete Konflikte gegen Kolonialherrschaft als internationale Konflikte anerkannt. Mitglieder nationaler Befreiungsbewegungen werden unter bestimmten Umständen somit in die Definition von Kombattant_innen einbezogen, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/index.html>; Zugriff am 6.7.2015.

49 Nähere Ausführungen hierzu siehe III. Genfer Abkommen von 1949, Art. 4A, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490187/index.html>; Zugriff am 6.7.2015.

50 Vgl. Ipsen, Guantánamo-Gefangene (Anm. 47), S. 143.



Angehende Offizier_innen arbeiten zum Thema „Gefangene in Guantánamo“ im Anne-Frank-Haus Oldau, Mai 2014. • Anja Schade

Die Taliban-Kämpfenden waren bis zum Sturz der Taliban-Regierung faktisch die Streitkräfte des Staates Afghanistan und somit gehörte ihnen a priori der Kriegsgefangenenstatus erteilt. Mitglieder von Streitkräften, die gegen das Unterscheidungsgebot verstoßen oder gegen die Pflicht, das Völkerrecht zu beachten, müssen vor Gericht gebracht und ggf. wegen Kriegsverbrechen angeklagt werden. Sie verlieren jedoch deshalb nicht den Kombattant_innen-Status.⁵¹

Die Rechtslage hinsichtlich Al-Qaida unterscheidet sich von der der Taliban, denn erstere ist keine staatliche Streitmacht, sondern ein nicht-staatliches Netzwerk, für das die GK in Bezug auf den Kriegsgefangenenstatus nicht zutreffen. Allerdings gelten auch für Al-Qaida-Kämpfende die Rechte, die ein Rechtsstaat ebenfalls denjenigen gewähren muss, die selbst das Völkerrecht missachten. Somit darf eine Sanktionierung ihres Verhaltens nur mit den Mitteln eines Rechtsstaates und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen. So müssen Statusfragen (Kombattant_in und somit Kriegsgefangene_r oder nicht) vor Gericht geklärt werden. Die betreffende Person hält bei Unklarheiten hierüber bis zum Urteil den Kriegsgefangenenstatus (Art. 5, Abs. 2, GK III) inne.⁵² Selbst wenn festgestellt wird, dass

51 Vgl. ebd., S. 143 f.

52 Ebd., S. 142 ff.

die betreffende Person nicht unter den Schutz der GK fällt, muss sie mit Menschlichkeit behandelt werden und auf jeden Fall ein ordentliches Gerichtsverfahren erhalten.⁵³

Den Terminus „unlawful enemy combatants“, den die Bush-Administration für die Gefangenen im Anti-Terror-Kampf als offizielle Bezeichnung einführte, kennt das Völkerrecht indes nicht. Die Bush-Regierung hatte diesen Begriff als Bezeichnung für die mutmaßlichen Terrorist_innen eingeführt, um zu signalisieren, dass die Gefangenen weder Kriegsgefangene noch Zivilist_innen seien und aufgrund ihrer Gefährlichkeit für unbestimmte Zeit in Haft bleiben müssten. Das humanitäre Völkerrecht lässt jedoch nicht zu, dass inhaftierten Personen jegliche Rechte abgesprochen werden.⁵⁴

Der Status der Taliban nach der Wahl Hamid Karzais

Spätestens mit der Wahl Hamid Karzais zum Präsidenten Afghanistans am 19. Juni 2002 endete der internationale bewaffnete Konflikt zwischen den USA und Afghanistan. Die feindlichen Parteien waren nun nicht mehr zwei Staaten (USA gegen Afghanistan), sondern jetzt kämpften die US-Streitkräfte mit dem Einverständnis der Karzai-Regierung gegen Al-Qaida und Taliban.⁵⁵ Taliban-Kämpfende waren nun nicht mehr Angehörige einer Streitkraft und somit per definitionem keine Kombattanten mehr, denen bei Gefangennahme der Status eines Kriegsgefangenen zusteht. Sie sind jedoch nicht rechtlos. Mit der Umwandlung des internationalen in einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt trat das II. Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen von 1977 in Kraft, das die Behandlung von Kriegsopfern in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt regelt.⁵⁶ Dieses Zusatzprotokoll wurde zwar weder von Afghanistan noch von den USA ratifiziert, doch sind die dort festgelegten Umgangsformen in das Völkergewohnheitsrecht übergegangen und somit auch für Afghanistan und die USA bindend.⁵⁷ Zudem ist in diesem Fall der allen vier GK gemeinsame Artikel 3 von hoher Relevanz. Er hält fest, dass in Bezug auf Personen, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten

53 Ebd., S. 147, siehe hierzu auch: Kögler, *Rechtlos in Guantanamo?* (Anm. 37), S. 31 f.

54 Vgl. Gasser, *Humanitäres Völkerrecht* (Anm. 3), S. 79.

55 Vgl. Human Rights Watch, *„Enduring Freedom“* (Anm. 35), S. 48.

56 Ebd., Zum Wortlaut des II. Zusatzprotokolls hinsichtlich seines Geltungsbereiches siehe: Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 8.6.1977, Teil 1, Art. 1, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.522.de.pdf>, Zugriff am 23.6.2015.

57 Human Rights Watch, *„Enduring Freedom“* (Anm. 36), 2004, S. 48.

teilnehmen (also Gefangene, Verwundete etc.), auch bei einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt Mindeststandards einzuhalten sind. Sie müssen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden. Jederzeit und überall verboten sind entsprechend diesem Artikel:

- a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b. die Gefangennahme von Geiseln;
- c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.⁵⁸

Wie bereits erwähnt, haben sowohl die USA als auch Afghanistan die GK ratifiziert und sind somit an diese gebunden. Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass auch bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten die menschliche Behandlung von gefangengenommenen Personen oberste Priorität besitzt und vom Völkerrecht abgedeckt ist.

Die Situation der Gefangenen in Guantánamo

Die Behandlung der Gefangenen in Guantánamo (und anderen Gefängnissen, die im Zusammenhang mit dem „War on Terror“ geführt wurden) entsprach in vielen Fällen nicht den Vorgaben der III. Genfer Konvention, des Zusatzprotokolls II bzw. des Völkergewohnheitsrechts. Zudem wurde massiv gegen die UN-Anti-Folter-Konvention verstoßen.⁵⁹ Letztere war von den USA ebenso wie die GK ratifiziert worden und war somit bindende Rechtsnorm. Trotz massiver Geheimhaltungsversuche seitens der Beteiligten gab es nach dem Durchsickern von Informationen ein breites empörtes Medienecho. Festgehalten werden soll an dieser Stelle, dass der Begriff „Folter“ in völkerrechtlichen Verträgen wie dem *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* vom 10. Dezember 1984 nicht genau definiert ist.⁶⁰ Somit war es für die Bush-Administration möglich, „Folter“ in ihrem Sinne auszulegen

58 Auszug aus Art. 3, Abs. 1, Genfer Konventionen I-IV, hier entnommen aus GK III: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490187/index.html>; Zugriff am 24.6.2015.

59 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, New York, 10.12.1984, https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-9&chapter=4&lang=en#EndDec; Zugriff am 24.6.2015.

60 Vgl. ebd.

und Verhörmethoden wie „Waterboarding“, Entzug von Sinneseindrücken (sensorische Deprivation) oder Stehen bzw. Hocken über lange Zeiträume zu billigen und gleichzeitig zu behaupten, sie fielen nicht unter das Folter-Verbot.

Das IKRK und Guantánamo Bay

Bereits in der Darstellung zu den Kriegsgefangenen in Bergen-Belsen wurde gezeigt, dass dem IKRK bei der Betreuung von Gefangenen eine Schlüsselrolle zukommt. Dies wird auch mit Blick auf Guantánamo und andere US-Gefängnisse, in denen Terrorverdächtige festgehalten werden, deutlich. Die USA verweigerten den Gefangenen in Afghanistan die Erlaubnis, Besuch von Familienangehörigen zu erhalten und gestatteten lediglich dem IKRK den Zugang.⁶¹ Das IKRK war somit die einzige internationale Organisation, die Kontakt zu gefangenen Terrorverdächtigen hatte. Seit Januar 2002 inspiziert(e) das IKRK beispielsweise die Haftbedingungen in Guantánamo Bay.⁶²

In dem bereits erwähnten Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949 ist festgehalten, dass das IKRK den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten kann. Es genießt aufgrund seiner Politik, keine Berichte über seine Besuche an die Öffentlichkeit zu geben, das Vertrauen der Regierungen. So sichert es sich den Zugang zu Gefängnissen und den Insassen. Ziel dieser Politik ist vor allem, im Interesse der Gefangenen Fortschritte bei den Haftbedingungen zu erreichen, ihren Namen zu registrieren und damit über den Verbleib einer verschwundenen Person Auskunft zu erhalten sowie Kontakt zu den Familien herzustellen.⁶³ Allerdings sind auch dem IKRK Grenzen gesetzt: In Bezug auf den Zugang zu Terrorverdächtigen gelangte selbst das Komitee nicht zu den Gefangenen, die in den geheimen CIA-Gefängnissen festgehalten wurden.⁶⁴

Trotz der Politik der Verschwiegenheit kam im November 2004 ein Bericht des IKRK an die Öffentlichkeit, der bereits bestehende Hinweise auf Folter an gefangenen mutmaßlichen Terroristen bestätigte. Insbesondere die Haftbedingungen in

61 Vgl. Human Rights Watch, „Enduring Freedom“ (Anm. 35), S. 5.

62 Vgl. Vertraulicher Bericht: Rotes Kreuz findet Hinweise auf Folter in Guantánamo, in: SPIEGEL ONLINE, 30.11.2004, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/vertraulicher-bericht-rotes-kreuz-findet-hinweise-auf-folter-in-guantanamo-a-330284.html>; Zugriff am 22.6.2015.

63 Vgl. ICRC, US detention related to the fight against terrorism – the role of the ICRC, <https://www.icrc.org/eng/resources/documents/misc/united-states-detention-240209.htm>; Zugriff am 22.6.2015.

64 Vgl. Stephen Grey, Das Schattenreich der CIA. Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror, München 2006, S. 215.

Guantánamo Bay wurden kritisiert: Entwürdigende Handlungen, Einzelhaft, extreme Temperaturen, laute Musik und Schläge seien Praktiken, mit denen der Wille der inhaftierten Personen gebrochen werden solle.⁶⁵ So heißt es in dem Bericht, der der New York Times im November 2004 zugespielt worden war: „Die Einrichtung eines solchen Systems, dessen anerkannter Zweck die Gewinnung von Geheimdienstinformationen ist, kann nicht anders als ein absichtliches System von grausamer, unüblicher und entwürdigender Behandlung und eine Form von Folter“⁶⁶ gesehen werden.

Seminarreflexion

In diesem Abschnitt soll zunächst die methodische und didaktische Herangehensweise dargestellt werden. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Reflexion zu den durchgeführten Seminaren mit angehenden Offizier_innen sowie Multiplikator_innen im (außer-)schulischen Bildungskontext.

Der erste Tag des Seminars findet durchgängig in einer Gedenkstätte statt, die an die Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkriegs erinnert, etwa Sandbostel oder Bergen-Belsen. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung mit dem damals geltenden Völkerrecht, den Anordnungen und Befehlen des nationalsozialistischen Regimes zur Umgehung des Völkerrechts bei den sowjetischen Kriegsgefangenen, den italienischen Militärinternierten sowie den während der Kampfhandlungen gefangen genommenen Pol_innen. Die Betrachtung dieser handlungsleitenden Rahmenbedingungen ist eng gekoppelt an die Beschäftigung mit deren Auswirkungen und dem individuellen Leid der betroffenen Gefangenen.

Für einen ersten allgemeinen Überblick erfolgt zunächst eine Führung durch die jeweilige Ausstellung sowie Kleingruppenarbeit zu den politischen Hintergründen der einzelnen Gefangenengruppen. Um zu verdeutlichen, bis in welche Bereiche hinein das Humanitäre Völkerrecht reicht, werden erneut in Kleingruppenarbeit Schilderungen Überlebender bzw. zeithistorische Dokumente kontrastiert mit den Artikeln des *Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929*, gegen die jeweils verstoßen wurde. Zudem gibt es das Angebot, sich in einer Kleingruppe mit den Kontrollmöglichkeiten durch das IKRK auseinander zu setzen.

65 Vgl. Vertraulicher Bericht, in: SPIEGEL ONLINE, 30.11.2004 (Anm. 62).

66 Zit. nach ebd.

Am zweiten Tag stehen die Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie die Gefangenen in Guantánamo Bay im Fokus. Der Schwerpunkt liegt auf einer Gegenüberstellung des Völkerrechts – vornehmlich der Genfer Konventionen, den Zusatzprotokollen sowie der UN-Anti-Folter-Konvention – mit der Debatte um den Status der Gefangenen in Guantánamo sowie deren konkreten Situation in Haft. Dabei werden multimedial zusammengesetzte Arbeitsmaterialien zugrunde gelegt: Gesetzestexte, Interviewausschnitten und Videomaterial bis hin zu Zeitungsausschnitten. Erneut wird die Möglichkeit einer Kontrolle durch das IKRK thematisiert. Mit einer abschließenden Einheit zur Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit von 1945 bis in die Gegenwart endet das Seminar.

Es hat sich gezeigt, dass der Umfang der Thematik zwar eine Herausforderung ist, aber die unterschiedliche Schwerpunktsetzung für die jeweiligen Zielgruppen erfordert eine gewisse Bandbreite in der möglichen Themenauswahl. Bei der Gruppe der Soldat_innen spielten die Handlungsbefugnisse in einer konkreten Einsatzsituation vor dem Hintergrund der Einhaltung des völkerrechtlichen Rahmens eine große Rolle. Die Teilnehmenden waren durchgehend selbst in Auslandseinsätzen und hatten somit einen eigenen Erfahrungshorizont hinsichtlich dieser Problematik. Die Frage nach einer Definition und die Wirksamkeit von Folter spielte viel stärker eine Rolle als beispielsweise die nach der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Bei den Multiplikator_innen des (außer-)schulischen Bildungsbereiches lag der Fokus auf abstrakteren Inhalten. Die Nachvollziehbarkeit der Argumentation der Bush-Administration anhand des Völkerrechts war ebenso ein Schwerpunkt wie der Geltungsbereich des Humanitären Völkerrechts beispielsweise bei Nicht-Ratifizierung des II. Zusatzprotokolls durch die USA.

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass dieses Thema sowohl praxisnah als auch auf abstrakter Ebene Anschlussmöglichkeiten für sehr verschieden ausgerichtete Zielgruppen bieten kann. Noch immer sind in Guantánamo Bay mehr als 100 inhaftiert. Eine Schließung ist unter US-Präsident Barack Obama seit geraumer Zeit anvisiert, doch noch nicht vollzogen.⁶⁷ Selbst nach Schließung des berüchtigten Gefängnisses bleibt die Thematik „Umgang mit Gefangenen bei bewaffneten Konflikten“ angesichts vieler weiterer Krisenherde hochaktuell. Dies zeigt, wie wichtig es ist, sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht nicht nur der Vermittlung von Kenntnissen zu den Menschenrechten zu widmen, sondern sich ebenfalls mit den Bestimmungen des internationalen Kriegsrechts auseinander zu setzen.

67 Umstrittenes Lager: US-Regierung ernennt neuen Guantanamo-Beauftragten, in: SPIEGEL ONLINE, 1.7.2015, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/guantanamo-us-regierung-ernennt-beauftragten-lee-wolosky-a-1041477.html>; Zugriff am 22.7.2015.

Literatur

- Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der in den deutschen Konzentrationslagern inhaftierten Zivilpersonen (1939-1945), hg. vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Genf 1985
- Jean-Claude Favez, Das Internationale Rote Kreuz und das Dritte Reich. War der Holocaust aufzuhalten?, München 1989
- Hans-Peter Gasser, Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung, Baden-Baden 2007
Gasser, Humanitäres Völkerrecht
- Stephen Grey, Das Schattenreich der CIA. Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror, München 2006
- Franz Groh, Die vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges vom 12.8.1949, Frankfurt/Main u.a. 1954
- Gabriele Hammermann, Zwangsarbeit für den „Verbündeten“. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943–1945, Tübingen 2002
- Knut Ipsen, Guantánamo-Gefangene und das Völkerrecht, in: James Pastouna (Hg.), Guantánamo Bay. Gefangen im rechtsfreien Raum, Hamburg 2005
- Rolf Keller, Sowjetische Kriegsgefangene im Deutschen Reich 1941/42. Behandlung und Arbeitseinsatz zwischen Vernichtungspolitik und kriegswirtschaftlichen Zwängen, Göttingen 2011
- Konrad Kögler, Rechtlos in Guantánamo? Folgen des US-Supreme-Court-Urteils, Marburg 2007
- Wolfgang Neskovic (Hg.), Der CIA-Folterreport. Der offizielle Bericht des US-Senats zum Internierungs- und Verhörprogramm der CIA, Frankfurt/Main 2015
- „Russenslager“. Leiden und Sterben der sowjetischen Kriegsgefangenen in den Lagern Fallingbommel, Oerbke und Wietzendorf, hg. von der Gewerkschaft Erziehung & Wissenschaft, Walsrode 1991
- Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (Hg.), Bergen-Belsen. Kriegsgefangenenlager 1940–1945. Konzentrationslager 1943–1945. Displaced Persons Camp 1945–1990. Katalog der Dauerausstellung, Göttingen 2009
- Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Bonn 1991
- Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen eines Vernichtungskrieges 1941–1944, Ausstellungskatalog, hg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 2002

Links

- Brite beschreibt Guantánamo als Hölle, in: Netzzeitung.de, 12.3.2004, <https://web.archive.org/web/20040405190008/http://www.netzeitung.de/ausland/277242.html>
- NS-Archiv: Dokumente zum Nationalsozialismus, <http://www.ns-archiv.de/krieg/1941/kommissarbefehl.php>
- Human Rights Watch (Hg.), „Enduring Freedom“. Abuses by U.S. Forces in Afghanistan, März 2004, Vol. 16/ No. 3(C), <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/afghanistan0304.pdf>
- ICRC, US detention related to the fight against terrorism – the role of the ICRC, <https://www.icrc.org/eng/resources/documents/misc/united-states-detention-240209.htm>
- Vertraulicher Bericht: Rotes Kreuz findet Hinweise auf Folter in Guantánamo, in: SPIEGEL ONLINE, 30.11.2004, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/vertraulicher-bericht-rotes-kreuz-findet-hinweise-auf-folter-in-guantanamo-a-330284.html>
- The White House – Office of the Press Secretary; Statement by the Press Secretary on the Geneva Convention, 58. White House Press Secretary announcement of President Bush’s determination re legal status of Taliban and Al Qaeda detainees (February 7, 2002), <http://www.state.gov/s/l/38727.htm>

Weiterführende Links zu Protokollen und Abkommen

- IV. Haager Abkommen von 1907 mit Anlage zum Abkommen: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070034/198511010000/0.515.112.pdf>
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (I. Genfer Abkommen von 1949): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490186/201407180000/0.518.12.pdf>
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (II. Genfer Abkommen von 1949): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490189/index.html>
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen (III. Genfer Abkommen von 1949): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490187/index.html>
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen von 1949): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490188/201407180000/0.518.51.pdf>

- Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (I. Zusatzprotokoll von 1977) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/index.html>
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 8. Juni 1977, (II. Zusatzprotokoll von 1977) <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.522.de.pdf>
- Anti-Folter-Konvention: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, New York, 10 December 1984, https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-9&chapter=4&lang=en#EndDec

Zur Autorin

Anja Schade, Jg. 1976, studierte Politikwissenschaften an der FU Berlin. Seit 2001 ist sie in der Demokratie- und Menschenrechtsbildung aktiv. Im Projekt „Entrenchung als Lebenserfahrung – Netzwerk für Menschenrechtsbildung“ arbeitete sie von 2008 bis 2015 mit den Schwerpunkten Genfer Konventionen und Kriegsgefangenschaft sowie Migration, Menschen- und Flüchtlingsrechte.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit dem Apartheid-System in Südafrika. In transnationalen Begegnungen in Deutschland und Südafrika setzte sich Anja Schade mit der pädagogischen Verknüpfung vom Lernen aus der Apartheid in Verbindung mit Holocaust- und Human Rights-Education auseinander. Ihre Dissertation verfasst sie zum Exil des südafrikanischen African National Congress.